

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Strafrecht Besonderer Teil I

Abtreibung (Art. 118-121 StGB)
Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 23 ff.

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 8

A ist unaufmerksam und fährt mit seinem Wagen die Schwangere S an, als diese an einem Fussgängerstreifen die Strasse überquert. Wie ist das Verhalten des A zu bewerten, wenn

- bei der Schwangeren ein Abort ausgelöst wird?
- bei der Schwangeren eine Frühgeburt ausgelöst wird und das Kind stirbt? Macht es einen Unterschied, ob das Kind lebensfähig war oder nicht?
- bei der Schwangeren eine Frühgeburt ausgelöst wird und das Kind körperlich geschädigt überlebt?

20.12.2010 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 2

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

```
graph TD; A[Extrakorporale Verschmelzung] --- B[Nidation = Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutterschleimhaut]; C[Natürliche Befruchtung] --- B; B --- D[Beginn der Geburt = Beginn der Geburtswehen (h.M.)]; D --- E[Tod = unwiederbringliches Erlöschen aller Gehirnfunktionen (h.M.)];
```

20.12.2010 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 3

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Beachte:

- ⇒ Der Anwendungsbereich der Art. 118 ff. StGB beginnt mit der Nidation
- ⇒ In-vitro gezeugte Embryonen sind vor der Nidation durch die Art. 29 ff. FMedG geschützt

20.12.2010 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 4

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Hinweise zur Reformdiskussion

- ⇒ Anstöße für die Neuregelung des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs waren die faktische Unwirksamkeit sowie die krasse Rechtsungleichheit beim Vollzug des alten Rechts.
- ⇒ Zur Diskussion standen:
 - die Fristenregelung (ggf. kombiniert mit einer Zwangsberatung der Schwangeren)
 - ein erweitertes Indikationenmodell
 - die weitgehende Abschaffung strafloser Abtreibungen

20.12.2010 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 5

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Abtreibung der Leibesfrucht de lege lata (Art. 118 ff. StGB)


Qualifizierte Fremdbtreibung (Art. 118 Abs. 2 StGB)
Der Täter handelt ohne Einwilligung der Schwangeren

Fremdbtreibung (Art. 118 Abs. 1 StGB)
Der Täter handelt mit Einwilligung der Schwangeren

Strafbarkeit der Schwangeren (Art. 118 Abs. 3 StGB)
Mitwirkung der Schwangeren (aktiv oder passiv)

- nach Ablauf der 12. Woche
- und bei Fehlen einer Indikation


20.12.2010 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 6


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Rechtfertigung eines Schwangerschaftsabbruchs

Gemäss Art. 119 Abs. 1 StGB	Gemäss Art. 119 Abs. 2 StGB
Vornahme des Eingriffs durch einen patentierten Arzt (beachte auch Abs. 4)	Vornahme des Eingriffs durch einen patentierten Arzt (beachte auch Abs. 4)
Zustimmung der Schwangeren (vgl. aber auch Abs. 3)	Schriftliches Verlangen der Schwangeren, die eine Notlage geltend macht (beachte Abs. 3)
Vorliegen einer Indikation: – Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung der Schwangeren – Abwendung einer schweren seelischen Notlage	Beratungsgespräch durch den Arzt, der den Abbruch vornimmt Beachte: Der Arzt prüft nicht, ob die geltend gemachte Notlage tatsächlich gegeben ist
Keine zeitliche Befristung (vgl. aber Abs. 1 Satz 2)	Abbruch innerhalb von 12 Wochen nach der letzten Periode

20.12.2010 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 7



Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Rechtfertigung eines Schwangerschaftsabbruchs

Beachte:

- ⇒ Art. 120 Abs. 1 StGB begründet einen speziellen Straftatbestand für die Fälle, in denen ein Arzt einen Abbruch vornimmt, ohne dass das Beratungsgespräch durchgeführt und/oder ein schriftliches Gesuch der Schwangeren vorliegt.
- ⇒ Aus der Existenz des Art. 120 StGB ist im Gegenschluss zu folgern, dass es sich bei den Voraussetzungen (Betratungsgespräch + schriftliches Gesuch der Schwangeren) um Ordnungsregeln handelt, die einer Rechtfertigung der Tat nach Art. 118 StGB nicht entgegenstehen.
- ⇒ Art. 120 Abs. 2 StGB begründet einen speziellen Straftatbestand für die Fälle, in denen der Arzt seiner Meldepflicht aus Art. 119 Abs. 5 StGB nicht nachkommt.

20.12.2010 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 8



Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 9

Die in der 11. Woche (alternativ: 13. Woche) schwangere S will von Arzt A eine Abtreibung vornehmen lassen. A führt – bei entsprechender Bezahlung – Abtreibungen durch, ohne Fragen zu stellen. Hat sich S strafbar gemacht, wenn sie sich das Ganze anders überlegt,

- bevor sie die Praxis betritt?
- während sie darauf wartet, zu A hineingerufen zu werden?
(vgl. BGE 74 IV 132; 87 IV 155)

20.12.2010 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 9

 **Universität
Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 10

A unternimmt den Versuch bei seiner Freundin S, mit Abführmitteln eine Abtreibung vorzunehmen. Später stellt sich heraus, dass S gar nicht schwanger war.

Strafbarkeit von A und S? (vgl. BGE 70 IV 9; 70 IV 49; 74 IV 65; 76 IV 153; 83 IV 132)

20.12.2010 Strafrecht BT, Prof. Wohlers Folie 10
